

Hygiene Konzept der HG Ansbach für den Spielbetrieb in der Beckenweiherhalle in 91522 Ansbach.



Dieses Konzept ergänzt das „**Rahmenkonzept Sport**“ vom 15.09.2021 des Bayerischen Staatsministerium. **Diesen Text finden sie am Ende.** Außerdem wird auf die Ergänzungen vom 21.01.2022, 09.02.2022 und 16.02.22 hingewiesen **Stand 17.02.2022**

Das Konzept enthält die Vorgaben, die für den Spielbetrieb der HG Ansbach umgesetzt werden. Ansprechpartner für das Hygienekonzept:

Dieter Rößl, mail: rdcad@rdcad.de,
EyberStr.153, 91522 Ansbach.

Allgemeine Hinweise:

Alle Maßnahmen richten sich nach den aktuellen Vorschriften!

In der kompletten Halle besteht die Pflicht eine FFP2 Maske zu tragen, es ist erlaubt, diese während dem Betreiben des Sports abzunehmen. Für alle die sich in der Halle aufhalten ist das Tragen der FFP2 Maske verpflichtend, Es muss außerdem der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus setzt die HG Ansbach folgendes fest:

in Anbetracht der pandemischen Lage, um die Sportler zu schützen und den Ligabetrieb bestmöglich aufrecht erhalten zu können, muss jeder, der aktiv am Spielbetrieb teilnimmt (Spieler / unabhängig vom Alter, Schiedsrichter, Offizielle) einen 3G Nachweis erbringen. (Antigentest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, (Selbsttest vor Ort hat keine Gültigkeit)

Wer als Zuschauer ab 12 Jahren zu einem Spiel kommt, muss einen 2G Nachweis erbringen.

Verantwortliche der HG Ansbach führen Kontrollen über den „3G“ / „2G“ Nachweis durch.

Jede Person, die das Gebäude betritt, muss den entsprechenden Nachweis in schriftlicher oder elektronischer Form sowie einen Ausweis, Führerschein, oder ähnliches Dokument mit Lichtbild zur Überprüfung der Identität vorweisen können:

Schüler von 12 bis 17 Jahren benötigen als Zuschauer ebenfalls einen schriftlichen oder digitalen Nachweis über ein negatives Testergebnis wie oben beschrieben und einen Ausweis/Schülerausweis. Für, am Spielbetrieb aktiv Beteiligte, gilt „3G“

Schüler unter 18 Jahren benötigen ebenfalls einen schriftlichen oder digitalen Nachweis über ein negatives Testergebnis wie oben beschrieben oder ihren Impfstatus.

Ehrenamtlich Tätige (Zeitnehmer/Sekretär/Schiedsrichter/Trainer/Betreuer) sind von der „2G“ Regelung ausgenommen. Für sie gilt „3G“. Wir bitten auch diese Personen, ihren Status zur Kontrolle vorzuzeigen

Die Verantwortlichen der HG Ansbach sind berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne **Personen aus der Halle auszuschließen** und von ihrem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.

Bitte die Hinweisschilder beachten, es kann nur der Haupteingang benutzt werden.

Siehe hierzu den Lageplan.

Bitte die Hinweisschilder beachten, es kann nur der Haupteingang benutzt werden.
Siehe hierzu den Lageplan.

Vorbemerkung:

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: die vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Sport.

Demnach ist für den Sportbetrieb in Sportstätten ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 möglich ist, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der folgenden Hygienemaßnahmen verringert werden kann.

1. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden die Pflicht zum Tragen eines FFP2 Mund-Nasenschutzes. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden. Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.

Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren. Sofern laut der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Verbindung mit Allgemeinverfügungen/Bekanntmachungen des Landratsamtes die Nutzung der Sportstätte nur unter Einhaltung der 3G's (Geimpft, Genesen, Getestet) gefordert ist, stellen diese die Grundvoraussetzung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb dar.

Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist. Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.

Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen. Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**. **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden. Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.

Umkleidekabinen und Duschen werden getrennt voneinander genutzt (Heim- und Gastkabine).

Nach Benutzung der Umkleidekabinen dürfen keine Gegenstände in der Umkleide verbleiben. Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

2. Zusätzliche Maßnahmen bei Wettkämpfen mit Zuschauern

Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Zuschauern und Gästen im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Kabinen-, Kassen-, und Sanitärbereichen. Da dieser insbesondere auf den Tribünen nicht eingehalten werden kann, besteht für Zuschauer während des gesamten Aufenthaltes in der Sporthalle die Verpflichtung zum Tragen eines FFP2 Mund-Nasenschutzes. Sofern laut der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Verbindung mit Allgemeinverfügungen/Bekanntmachungen des Landratsamtes die Nutzung/das Betreten der Sportstätte nur unter **Einhaltung der 2G+ (Geimpft, Genesen und Getestet)** gefordert ist, stellen diese die Grundvoraussetzung zum Betreten der Sporthalle durch Zuschauer dar. Die Einhaltung der genannten Regelungen wird von den Verantwortlichen der HG Ansbach beim Zutritt zur Sporthalle kontrolliert.

Die Verantwortlichen der HG Ansbach sind berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne **Personen aus der Halle auszuschließen** und von ihrem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.

Im Eingangsbereich stehen für Zuschauer **Desinfektionsmittel** zur Verfügung. Für Zuschauer stehen ausreichend **Waschgelegenheiten**, Flüssigseife, Einmalhandtücher, etc. zur Verfügung. Kontaktflächen im Bereich für Zuschauer werden je nach Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt (z. B. Türgriffe, Handläufe). Aufgrund der generellen Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes sind sowohl Stehplätze als auch Sitzplätze erlaubt.

Die **Zuschauer werden informiert**, dass folgende Personen grundsätzlich keinen Zutritt zur Sporthalle erhalten:

Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion

Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten

Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen

Die **Bereiche für Zuschauer** sind deutlich von den Bereichen für Sportler getrennt.

Eine **klare Zu- und Ausgangsregelung** für die Sportstätte sorgt für eine Trennung von Wettkampf-Beteiligten und Zuschauern und verhindert Warteschlangen sowie große Menschenansammlungen. Der Zuschauereingang erfolgt über den Haupteingang, die Laufwege für Zuschauer sind nach dem **Einbahnstraßenprinzip** vorgegeben und deutlich sichtbar.

3. ORGANISATORISCHES

~~Kontaktdatenerfassung: Von jeder am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb teilnehmenden Person (Spieler*innen, Offizielle, Zuschauer) hat eine Kontaktdatenerfassung zu erfolgen. Diese beinhaltet den Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) jedes Teilnehmers.~~

~~Die Daten der im Spielbetrieb agierenden Spieler*innen, Offiziellen und Schiedsrichter müssen nicht gesondert erfasst werden, da diese Daten über die elektronischen Spielberichte erfasst werden. Die Erfassung der Zuschauer erfolgt im Zugangsbereich. Hier ist auf den ausreichenden Abstand zu achten. Die Daten müssen korrekt mit Namen, Telefonnummer, Mailadresse oder Adresse erfasst werden. Hierzu wird für jedes Spiel eine gesonderte Liste aufgelegt, in der auch der zeitliche Aufenthalt in der Halle vermerkt wird. Sollte ein Zuschauer*in, Spieler*in oder Offizielle*r ein für ein oder mehrere Spiele in der Halle bleiben, erfolgt nur die namentliche Erfassung in der entsprechenden Liste, oder der „Luca App“.~~

~~Eine Übermittlung dieser Informationen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Die Teilnehmer werden bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert und geben ihre Zustimmung durch Angabe der entsprechenden Daten und ihre Unterschrift auf der Liste.~~

~~Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben. Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainingsbetriebs und Spielbetriebs ist der genannte Hygienebeauftragte.~~

Für die Spieler*innen, Offizielle und Zuschauer*innen stehen in den Toiletten Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände wird im Eingangsbereich bereitgehalten.

Dusch- und Waschräume dürfen mit 2 Personen gleichzeitig benutzt werden

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen. Personen die während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, haben umgehend das Sportgelände zu verlassen.

4. Abläufe/Organisation vor Ort:

Das Betreten der Halle sowie das Verlassen derselben wird mittels eines gesonderten Ein- und Ausgangs geregelt. Die beiden Bereiche werden durch Tische getrennt.

Der Zugang zur Halle ist nur über die Treppe im mittleren Hallenbereich gestattet. Hier ist darauf zu achten, dass der Abstand eingehalten wird und die entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Die Umkleiden dürfen nur von Spieler*innen und Betreuer betreten werden, es ist darauf zu achten, dass sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig in der Umkleidekabine aufhalten.

Der Zugang zur Halle ist lediglich Spieler*innen, Offiziellen und Schiedsrichter*innen gestattet.

Für die Schiedsrichter*innen werden Räumlichkeiten im Untergeschoss der Halle A als Umkleideraum bereitgehalten, dieser ist auch groß genug, um die technische Besprechung mit ausreichend Abstand durchführen zu können. Er verfügt außerdem über eine eigene Toilette.

Die Toiletten für Zuschauer können über die Zugänge in der Halle A und C erreicht werden.

Die Spieler*innen nutzen die Toiletten in den Umkleidekabinen. Diese Toiletten stehen ausschließlich den Aktiven zur Verfügung.

In der Halle sind lediglich 100 Zuschauer gestattet, die Einhaltung der Regelung wird durch die Erfassung dokumentiert. Im Unteren Bereich der Halle dürfen in Ausnahmefällen bis zu 20 Zuschauer anwesend sein, diese haben ebenfalls Mund-Nase Schutz zu tragen.

Im unteren Hallenbereich, inklusive Spielfeld, dürfen sich maximal 60 Personen (inklusive Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und Offiziellen) aufhalten. Außerhalb des Spielbereichs ist auch hier verpflichtend ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Im Eingangsbereich und in der Halle werden zusätzlich Hinweisschilder mit den geltenden Hygieneregeln ausgehängt.

Die Gastvereine erhalten bereits im Vorfeld die entsprechenden Bedingungen für den Spielbetrieb in der Beckenweierhalle.

5. SPIELBETRIEB

Die strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen maximalen Zuschauerzahl erfolgt durch die Erfassung im Eingangsbereich. Da eine Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen nicht erfolgen kann, ist hier jederzeit auf Abstand und die Mund-Nase-Bedeckung zu achten.

Die Eingabe des elektronischen Spielberichts erfolgt ausschließlich auf dem Endgerät des Gastgebers und wird von den Offiziellen des Heimvereins durchgeführt.

Für die notwendigen Eingaben der Schiedsrichter stehen entsprechende Desinfektionsmittel bereit. Auf ein gemeinsames Einlaufen der Mannschaften und das Abklatschen vor dem Spiel wird verzichtet.

Trainerbänke/Technische Zone

Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten, das gleiche gilt für Zeitnehmer und Sekretär. Diese übernehmen in der Halbzeitpause und vor dem Seitenwechsel der Mannschaften die entsprechende Desinfektion der Bänke.

Auf der Auswechselbank jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In der Halbzeitpause verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und

Betreuer*innen in der Halle. Falls kein Verbleib in der Halle möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten, in Jeder Kabine max. 10 Personen). Auch hier ist dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6. VERKAUF VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Verkauf von Speisen und Getränken wird auf das Nötigste reduziert. Hier werden die allgemein gültigen Hygieneregeln beachtet und eingehalten.

HG Ansbach

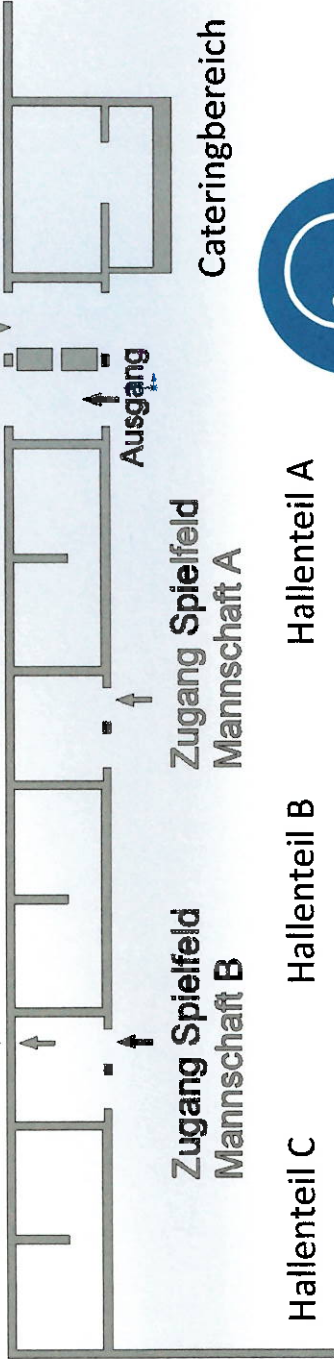
Hallenplan für Spiele

Das gilt für bayrischen Leiharbeiter und Ansbacher Staffler mit einem 7 Tage Einlass ab dem 1. 11. 2021

Abteilung	Personen	Einlass	Abgang
1. Mannschaft	10	18:00	20:00
2. Mannschaft	10	18:00	20:00
3. Mannschaft	10	18:00	20:00
4. Mannschaft	10	18:00	20:00
5. Mannschaft	10	18:00	20:00
6. Mannschaft	10	18:00	20:00
7. Mannschaft	10	18:00	20:00
8. Mannschaft	10	18:00	20:00
9. Mannschaft	10	18:00	20:00
10. Mannschaft	10	18:00	20:00
11. Mannschaft	10	18:00	20:00
12. Mannschaft	10	18:00	20:00
13. Mannschaft	10	18:00	20:00
14. Mannschaft	10	18:00	20:00
15. Mannschaft	10	18:00	20:00
16. Mannschaft	10	18:00	20:00
17. Mannschaft	10	18:00	20:00
18. Mannschaft	10	18:00	20:00
19. Mannschaft	10	18:00	20:00
20. Mannschaft	10	18:00	20:00
21. Mannschaft	10	18:00	20:00
22. Mannschaft	10	18:00	20:00
23. Mannschaft	10	18:00	20:00
24. Mannschaft	10	18:00	20:00
25. Mannschaft	10	18:00	20:00
26. Mannschaft	10	18:00	20:00
27. Mannschaft	10	18:00	20:00
28. Mannschaft	10	18:00	20:00
29. Mannschaft	10	18:00	20:00
30. Mannschaft	10	18:00	20:00
31. Mannschaft	10	18:00	20:00
32. Mannschaft	10	18:00	20:00
33. Mannschaft	10	18:00	20:00
34. Mannschaft	10	18:00	20:00
35. Mannschaft	10	18:00	20:00
36. Mannschaft	10	18:00	20:00
37. Mannschaft	10	18:00	20:00
38. Mannschaft	10	18:00	20:00
39. Mannschaft	10	18:00	20:00
40. Mannschaft	10	18:00	20:00
41. Mannschaft	10	18:00	20:00
42. Mannschaft	10	18:00	20:00
43. Mannschaft	10	18:00	20:00
44. Mannschaft	10	18:00	20:00
45. Mannschaft	10	18:00	20:00
46. Mannschaft	10	18:00	20:00
47. Mannschaft	10	18:00	20:00
48. Mannschaft	10	18:00	20:00
49. Mannschaft	10	18:00	20:00
50. Mannschaft	10	18:00	20:00
51. Mannschaft	10	18:00	20:00
52. Mannschaft	10	18:00	20:00
53. Mannschaft	10	18:00	20:00
54. Mannschaft	10	18:00	20:00
55. Mannschaft	10	18:00	20:00
56. Mannschaft	10	18:00	20:00
57. Mannschaft	10	18:00	20:00
58. Mannschaft	10	18:00	20:00
59. Mannschaft	10	18:00	20:00
60. Mannschaft	10	18:00	20:00
61. Mannschaft	10	18:00	20:00
62. Mannschaft	10	18:00	20:00
63. Mannschaft	10	18:00	20:00
64. Mannschaft	10	18:00	20:00
65. Mannschaft	10	18:00	20:00
66. Mannschaft	10	18:00	20:00
67. Mannschaft	10	18:00	20:00
68. Mannschaft	10	18:00	20:00
69. Mannschaft	10	18:00	20:00
70. Mannschaft	10	18:00	20:00
71. Mannschaft	10	18:00	20:00
72. Mannschaft	10	18:00	20:00
73. Mannschaft	10	18:00	20:00
74. Mannschaft	10	18:00	20:00
75. Mannschaft	10	18:00	20:00
76. Mannschaft	10	18:00	20:00
77. Mannschaft	10	18:00	20:00
78. Mannschaft	10	18:00	20:00
79. Mannschaft	10	18:00	20:00
80. Mannschaft	10	18:00	20:00
81. Mannschaft	10	18:00	20:00
82. Mannschaft	10	18:00	20:00
83. Mannschaft	10	18:00	20:00
84. Mannschaft	10	18:00	20:00
85. Mannschaft	10	18:00	20:00
86. Mannschaft	10	18:00	20:00
87. Mannschaft	10	18:00	20:00
88. Mannschaft	10	18:00	20:00
89. Mannschaft	10	18:00	20:00
90. Mannschaft	10	18:00	20:00
91. Mannschaft	10	18:00	20:00
92. Mannschaft	10	18:00	20:00
93. Mannschaft	10	18:00	20:00
94. Mannschaft	10	18:00	20:00
95. Mannschaft	10	18:00	20:00
96. Mannschaft	10	18:00	20:00
97. Mannschaft	10	18:00	20:00
98. Mannschaft	10	18:00	20:00
99. Mannschaft	10	18:00	20:00
100. Mannschaft	10	18:00	20:00

www.sportverein-lehrer.de

Zugang Halle gesperrt

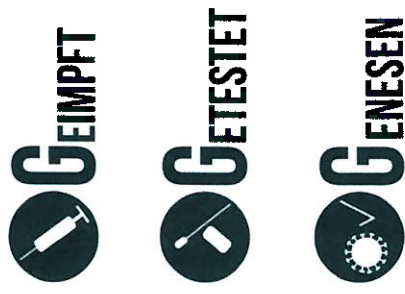



GEIMPFT

GETESTET

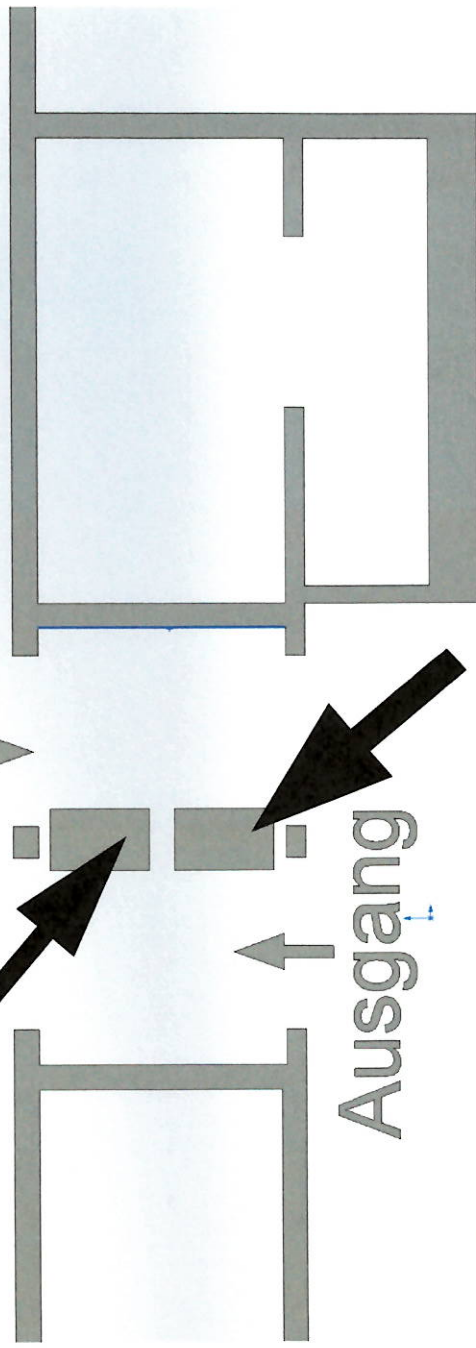
GENESEN

Eingang-Ausgang



Eingang

Erfassung aller Personen
Die die Halle betreten

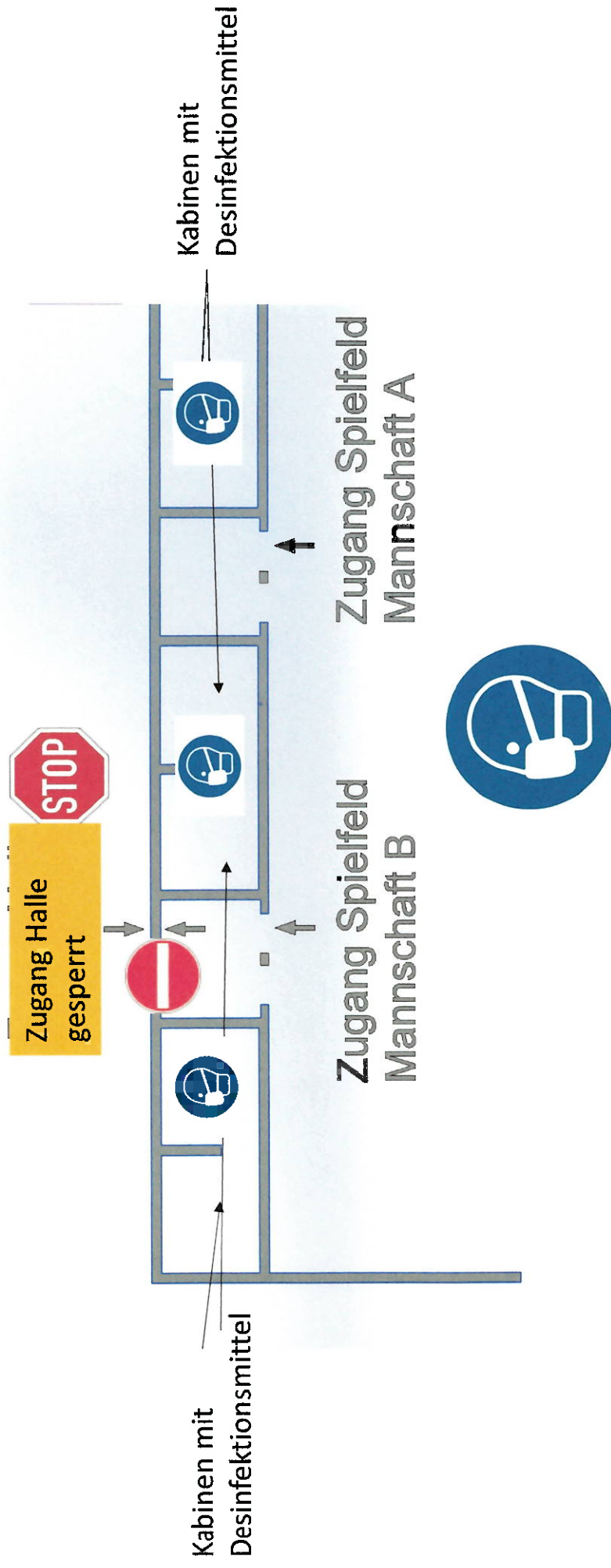


Ausgang

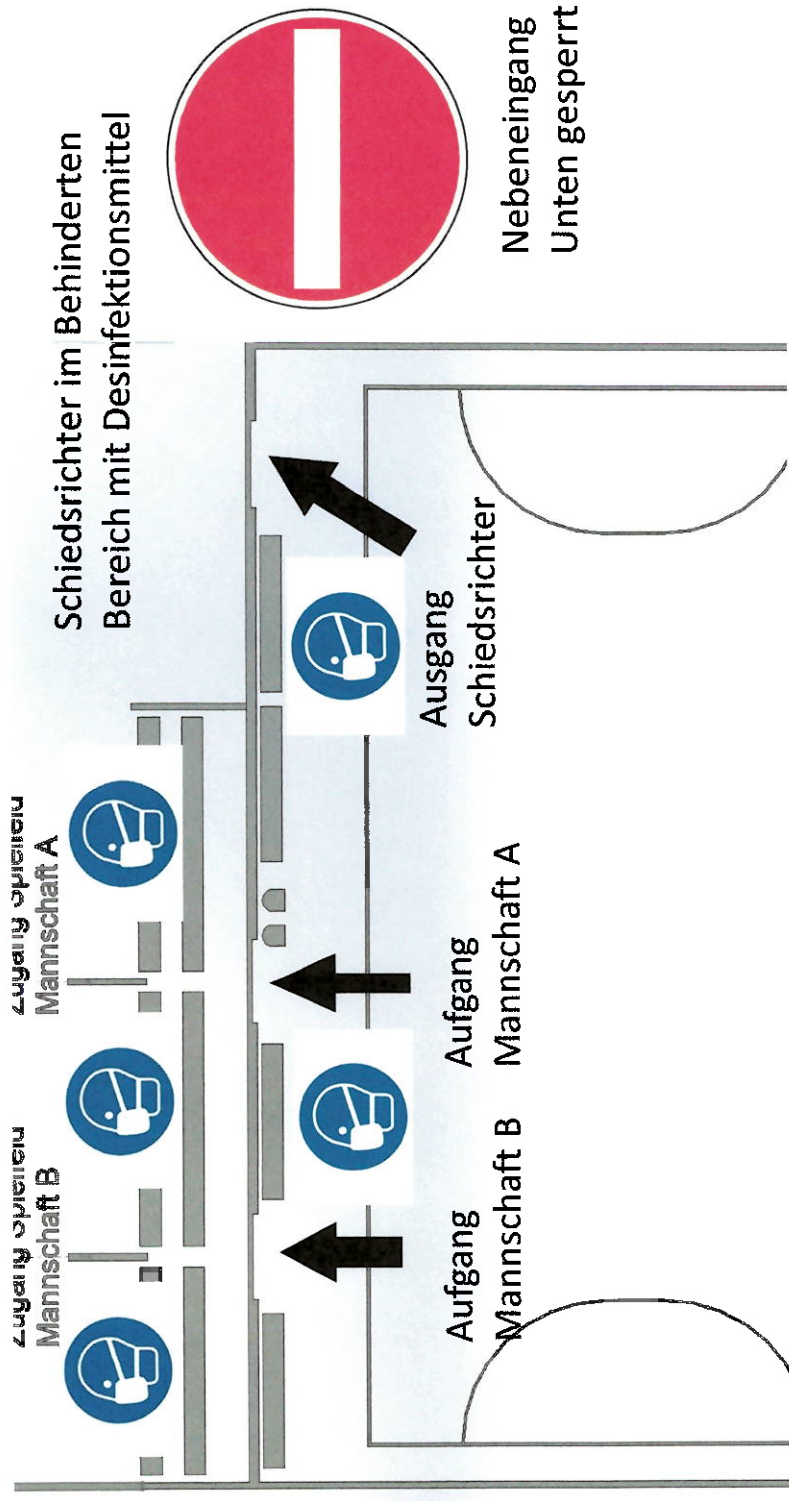
ald

Desinfektionsmittel

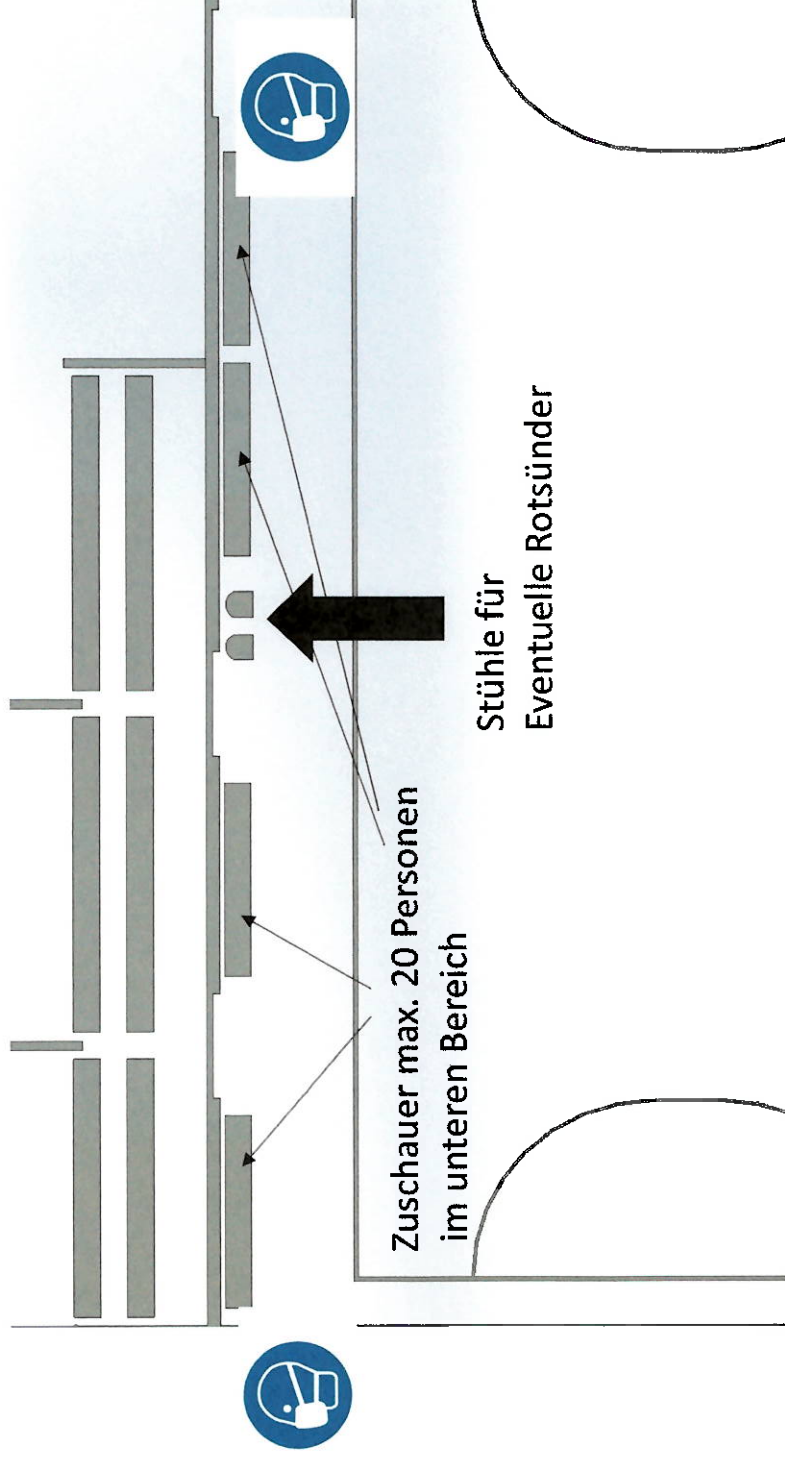
Hinterer Eingang gesperrt nur Notausgang
Zugang zum Spielfeld Mannschaften getrennt
Zugang zu Toiletten Zuschauer über (B/C)



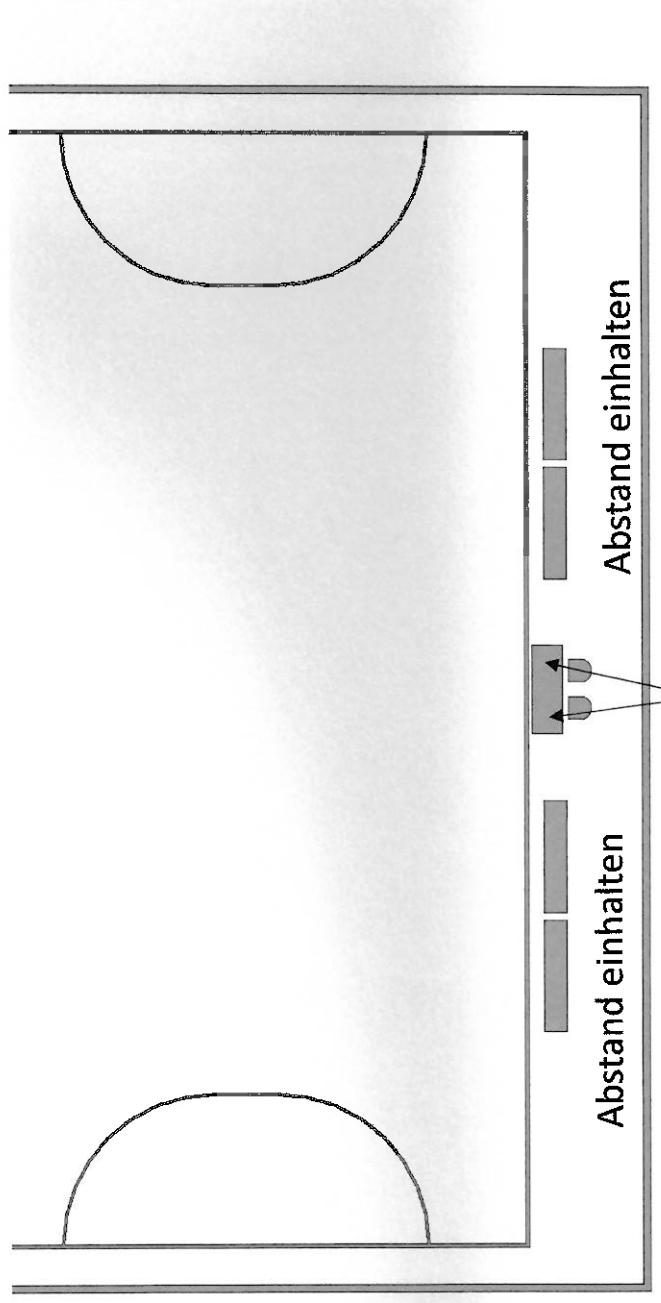
Ausgang Spieler und Schiedsrichter



Evtl. Zuschauer unten, Stühle für eventuelle Rotsünder



Kampfericht Wechselbereich



SZ Tische(2) mit Desinfektionsmittel
und Reiniger mit Papiertüchern

Text eingefügt:

Bayerisches Ministerialblatt
BayMBl. 2021 Nr. 658 15. September 2021

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege

vom 14. September 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54m-G8390-2020/3996-53

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung sind die nachfolgenden Vorgaben bei der Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Infektionsschutzkonzepten als Mindestrahmen verbindlich, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung auf dieses Rahmenkonzept verweist. Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Die Zulässigkeit des Sportbetriebs und ggf. damit in Verbindung stehender weiterer Einrichtungen und Angebote (z. B. Nutzung der Umkleiden und Duschen, gastronomische Angebote) ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung. Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung eröffnet ist. Für sportartspezifische Regelungen können die weiterentwickelten Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zu bringen sind.

1. Organisatorisches

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zur Erarbeitung eines Infektionsschutzkonzepts verpflichtet sind, erstellen dieses standortspezifisch unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, soweit in der BayIfSMV nichts anderes vorgesehen ist.
 - b) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Infektionsschutzkonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
 - c) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
 - d) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
 - e) Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.
- BayMBl. 2021 Nr. 658 15. September 2021

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
- b) Soweit nach der BayIfSMV eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht, gilt diese nicht für die Beteiligten bei der Sportausübung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- c) Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei

Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

d) Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

e) Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

f) Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen.

g) Infektionsschutzkonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäreinrichtungen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.

h) Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.

i) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

3. 3G-Regelung

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang, außerhalb einer beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

BayMBl. 2021 Nr. 658 15. September 2021

Der Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesen Zwecken sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber bzw. eine durch sie beauftragte Person zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet, sofern diese Nachweise aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.

Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-Regelung gilt nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Bei Betreten und Verlassen der Sportanlage

a) Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV genannten Prüfpflichten hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollte eine Person während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.

b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

c) Soweit nach der BayIfSMV eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen ist, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, sollte diese nach Möglichkeit online erfolgen. Name und Kontaktdaten werden (bei fester Platzvergabe platzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

5. Testungen

Testabhängige Angebote können von den Besucherinnen und Besuchern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testerfordernissen wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der SchAusnahmV ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

BayMBl. 2021 Nr. 658 15. September 2021

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

Organisation

- Die Besucherinnen und Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden.
- Kann die Besucherin/der Besucher keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters zu testen; bei positivem Selbsttestbefund erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt und notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung eines PCR-Tests).

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 Buchst. c SchAusnahmV möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach § 2 Nr. 7 Buchst. b SchAusnahmV oder am Ort des testabhängigen Angebots, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte/Sportveranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim

Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

– Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV oder einer vom Betreiber/Veranstalter beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers/Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

BayMBl. 2021 Nr. 658 15. September 2021

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag
Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Geimpfte bzw. genesene Personen können vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.

Gemäß § 2 Nr. 2 SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptotische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind genesene Personen asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

6. Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (3G)

Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet. Ist vom Anbieter, Veranstalter oder Betreiber ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, hat dieses Ausführungen zu enthalten, wie eine Überprüfung effektiv sichergestellt werden kann. Die Nachweise sind möglichst vollständig zu kontrollieren.

BayMBl. 2021 Nr. 658 15. September 2021

Nur in Einzelfällen, in denen eine vollständige Kontrolle aus Gründen des Betriebsablaufs, tatsächlicher Begebenheiten oder aus sonstigen faktischen Gründen nicht zumutbar erscheint, kann auf strukturierte und effektive Stichproben zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

7. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: In geschlossenen Räumen

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 4 ist in geschlossenen Räumen Folgendes zu beachten:

Das Infektionsschutzkonzept für Sportstätten und Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.

8. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Zuschauer

- a) In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Maske nach Maßgabe von Nr. 2 Buchst. b.
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen. Auf Nr. 4 Buchst. c wird verwiesen.
- c) Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
- d) Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- e) Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die öffentliche Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.

BayMBl. 2021 Nr. 658 15. September 2021

9. Arbeitsschutz für das Personal

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rahmenkonzept tritt am 15. September 2021 in Kraft. Mit Ablauf des 14. September 2021 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege über Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 20. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 502) außer Kraft.

Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann

Ministerialdirektor

Karl Michael Scheufele